



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
19. Mai 2010

Vierundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 125

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/64/L.45 und Add.1)]

64/256. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/50 vom 2. Dezember 2004, mit der sie der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit Beobachterstatus in der Generalversammlung gewährte,

sowie unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch Maßnahmen zur regionalen Zusammenarbeit befürwortet wird,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Generalsekretärs der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, die Rolle dieser Organisation bei der Erreichung von Zielen, die mit denen der Vereinten Nationen im Einklang stehen, zu stärken,

Bezug nehmend auf die Resolution 1631 (2005) des Sicherheitsrats vom 17. Oktober 2005, in der der Rat an sein Ersuchen an die Regionalorganisationen erinnerte, die Koordination mit den Vereinten Nationen zu verbessern, und auf die Erklärungen der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 über die Stärkung und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit¹,

hervorhebend, dass der immer umfangreichere Beitrag, den die Regionalorganisationen zur Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen leisten, die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auf nützliche Weise ergänzen kann,

1. *stellt fest*, dass die Tätigkeit der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zur Weiterentwicklung der regionalen Zusammenarbeit auf Gebieten wie der Stärkung der regionalen Sicherheit und Stabilität, der Friedensschaffung, der Terrorismusbekämpfung, der Bekämpfung des illegalen Suchtstoff- und Waffenhandels, der Bekämpfung der organisierten grenzüberschreitenden Kriminalität und des Menschenhandels und der

¹ Siehe Resolutionen 49/57 und 49/60.



Bekämpfung natürlicher und vom Menschen verursachter Katastrophen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt;

2. *stellt außerdem fest*, wie wichtig es ist, den Dialog, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zu stärken, und bittet zu diesem Zweck den Generalsekretär der Vereinten Nationen, regelmäßige Konsultationen mit dem Generalsekretär der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zu führen und dafür die entsprechenden interinstitutionellen Foren und Formate zu nutzen, einschließlich der jährlichen Konsultationen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalorganisationen;

3. *bittet* die Fachkomponenten des Systems der Vereinten Nationen, wie die Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und sein Exekutivdirektorium, mit der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zusammenzuarbeiten und direkte Kontakte mit ihr aufzubauen, um gemeinsam Programme zur Verwirklichung ihrer Ziele durchzuführen;

4. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

*74. Plenarsitzung
2. März 2010*